

RS Vwgh 2006/6/29 2006/16/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.2006

Index

32/06 Verkehrsteuern

98/05 Sonstige Angelegenheiten des Wohnbaus

Norm

GrESTG 1987 §1 Abs2;

GrESTG 1987 §2;

KIGG 1959 §5 Abs5;

KIGG 1959 §9 Abs1;

Beachte

Besprechung in: wobl 2/2007, 58-59;

Rechtssatz

Die Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes - z.B. in Form einer Pacht oder eines Fruchtgenussrechtes oder ähnlicher Rechte - reicht allein nicht aus, um von einer Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht sprechen zu können. Es müssen hiezu noch besondere Umstände kommen, die dem Abgabepflichtigen eine solche Stellung einräumen, die eine wirtschaftliche Verwertung des Grundstückes auf eigene Rechnung ermöglichen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2005, Zl. 2004/16/0250, mwN; vgl. auch die in Fellner, Grunderwerbsteuer, unter Rz 52 ff zu § 2 GrESTG 1987 wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Maßgeblich ist im vorliegenden Zusammenhang, dass die Bestimmungen des Kleingartengesetzes dem Unterpächter auch den Ersatz der von ihm für Baulichkeiten getätigten Aufwendungen - wenn sie den Bauvorschriften entsprechend errichtet worden sind - zuerkennen, die wiederum vom Generalpächter nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 5 KIGG vom neuen Unterpächter oder nach § 9 Abs. 1 KIGG bei Beendigung des Generalpachtverhältnisses vom Grundeigentümer begehrt werden können. Damit ist sowohl dem Erbauer eines solchen Gebäudes auf fremdem Grund als auch dem Generalpächter eine Verwertungsmöglichkeit eingeräumt, die über die Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes - etwa im Rahmen eines Pachtvertrages oder eines Fruchtgenussrechtes oder ähnlicher Rechte - entscheidend hinausgeht. (Hier: Der Abgabepflichtige ist Generalpächter von Liegenschaften.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006160004.X03

Im RIS seit

10.08.2006

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at